

**DE**

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 03/09/2010  
K(2010) 5981

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 03/09/2010**

**über die Annahme eines Finanzierungsbeschlusses für 2011 im Rahmen des Programms  
„Strafjustiz“**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 03/09/2010

über die Annahme eines Finanzierungsbeschlusses für 2011 im Rahmen des Programms „Strafjustiz“

### DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007<sup>1</sup> zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>2</sup> (nachstehend „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>3</sup> (nachstehend „Durchführungsbestimmungen“), insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung und Artikel 90 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen geht jeder Ausgabe zulasten des Haushaltsplans ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden voran, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat; der Finanzierungsbeschluss präzisiert die wesentlichen Aspekte einer Maßnahme, die eine Ausgabe bewirkt.
- (2) Gemäß Artikel 110 der Haushaltsordnung und Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2007/126/JI des Rates muss für Finanzhilfen ein jährliches Arbeitsprogramm angenommen werden.
- (3) Da das Arbeitsprogramm 2011 einen hinreichend genauen Rahmen im Sinne von Artikel 90 Absätze 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen vorgibt, stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss für die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Ausgaben für Finanzhilfen und öffentliche Aufträge dar.

---

<sup>1</sup> ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13.

<sup>2</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

- (4) Nach Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsbestimmungen können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zugunsten von Einrichtungen, die im Basisrechtsakt genannt sind, gewährt werden.
- (5) Der vorliegende Finanzierungsbeschluss kann auch die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteten Zahlungsleistungen nach Maßgabe des Artikels 83 der Haushaltsordnung und des Artikels 106 Absatz 5 der Durchführungsbestimmungen abdecken.
- (6) Der in Artikel 90 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen genannte Begriff „substanzielle Änderungen“ sollte für die Anwendung dieses Beschlusses definiert werden.
- (7) Der Strafjustiz-Ausschuss wurde gemäß dem Verfahren nach Artikel 9 des Beschlusses Nr. 2007/126/JI des Rates angehört und hat eine befürwortende Stellungnahme zum Arbeitsprogramm für das Jahr 2011 abgegeben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das Arbeitsprogramm für das Jahr 2011, das dem Anhang zu entnehmen ist, wird angenommen. Dies ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung.

#### *Artikel 2*

Unbeschadet des letzten Absatzes beläuft sich der mit diesem Beschluss genehmigte Höchstbeitrag für die Durchführung des Programms auf 26 500 000 EUR und wird aus Mitteln der Haushaltslinie 18 06 06 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2011 finanziert.

Die Durchführung dieses Beschlusses setzt voraus, dass die im Entwurf des Haushaltsplans 2011 vorgesehenen Mittel nach der Feststellung des Haushaltsplans 2011 durch die Haushaltsbehörde tatsächlich bereitgestellt werden.

Die von 2010 auf 2011 übertragenen Mittel aufgrund zweckgebundener interner Einnahmen (Einnahmen aus Einziehungen) werden zu diesem Betrag addiert.

Diese Mittel decken auch etwaige Verzugszinsen bei verspäteten Zahlungsleistungen ab.

#### *Artikel 3*

Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen, die in der Summe 20 % des mit diesem Beschluss genehmigten Höchstbeitrags nicht überschreiten, werden nicht als substantiell angesehen, wenn sie Art und Ziel des Arbeitsprogramms nicht wesentlich beeinflussen.

Änderungen des von der Haushaltsbehörde genehmigten Höchstbeitrags und die Zuweisung eines entsprechend geänderten Betrags für spezifische Maßnahmen gelten ebenfalls nicht als

substanziell.

Der Anweisungsbefugte kann solche Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

*Artikel 4*

Gemäß Artikel 4 Buchstabe d des Beschlusses 2007/126/JI des Rates wird dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten 2011 ein Betriebskostenzuschuss gewährt.

Brüssel, den 03/09/2010

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

### ARBEITSPROGRAMM 2011

#### STRAFJUSTIZ

#### 1. ALLGEMEINER KONTEXT

##### 1.1. Politischer und rechtlicher Hintergrund

Am 12. Februar 2007<sup>4</sup> erließ der Rat den Beschluss Nr. 2007/126/JI, mit dem das spezifische Programm „Strafjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 aufgelegt wurde. Mit diesem Programm soll ein Beitrag zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Zeitraum 2007-2013 geleistet werden.

##### 1.2. Allgemeine Ziele

Mit dem Programm werden die nachstehenden allgemeinen Ziele verfolgt:

- (a) Förderung der justiziellen Zusammenarbeit als Beitrag zur Schaffung eines echten europäischen Rechtsraums in Strafsachen auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens;
- (b) Förderung der Kompatibilität der in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln, soweit zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit erforderlich. Förderung eines Abbaus bestehender rechtlicher Hindernisse für das gute Funktionieren der justiziellen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine verstärkte Koordinierung der Ermittlungen und eine bessere Kompatibilität der bestehenden Justizsysteme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, damit angemessene Folgemaßnahmen zu den Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten getroffen werden können;
- (c) Verbesserung der Kontakte sowie des Austauschs von Informationen und bewährten Praktiken zwischen Behörden der Legislative, Exekutive und Judikative und den Rechtsberufen, d. h. Rechtsanwälten und anderem an der Rechtspflege beteiligtem Fachpersonal, sowie Förderung der Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Hinblick auf die Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens;
- (d) weitere Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens im Hinblick auf die Gewährleistung des Rechtsschutzes von Opfern und Beschuldigten.

##### 1.3. Programmaktivitäten

Zwischen 2007 und 2013 werden aus dem Programm folgende Arten von Maßnahmen finanziert:

---

<sup>4</sup> ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13.

- (a) Spezifische Maßnahmen der Kommission, unter anderem Studien und Forschungsarbeiten; spezifische Projekte wie die Einführung eines elektronischen Austauschs von Strafregisterauszügen; Meinungsumfragen und Erhebungen; Festlegung von Indikatoren und gemeinsamen Methoden; Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Daten und Statistiken; Seminare, Konferenzen und Sachverständigensitzungen; Organisation öffentlicher Kampagnen und Veranstaltungen; Erstellung und Pflege von Websites; Ausarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterial; Unterstützung und Verwaltung von Netzen nationaler Experten; Analyse, Überwachung und Bewertung der Aktivitäten;
- (b) spezifische länderübergreifende Projekte von Unionsinteresse, die von mindestens zwei Mitgliedstaaten oder von mindestens einem Mitgliedstaat und einem Beitritts- oder Bewerberland entsprechend den im jährlichen Arbeitsprogramm festgelegten Bedingungen eingereicht werden;
- (c) Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen oder anderen Vereinigungen, die im Rahmen der allgemeinen Ziele des Programms entsprechend den in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegten Bedingungen ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen;
- (d) Betriebskostenzuschuss zur Kofinanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit dem fortlaufenden Arbeitsprogramm des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten, das ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse im Bereich der Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten verfolgt;
- (e) nationale Projekte in den einzelnen Mitgliedstaaten, die
  - i) zur Vorbereitung von länderübergreifenden Projekten und/oder von Maßnahmen der Union dienen („Anschubmaßnahmen“),
  - ii) länderübergreifende Projekte und/oder Maßnahmen der Union ergänzen („Ergänzungsmaßnahmen“),
  - iii) zur Entwicklung innovativer Methoden und/oder Technologien beitragen, die sich auf die Ebene der Union übertragen lassen, oder in deren Rahmen derartige Methoden oder Technologien im Hinblick auf ihre Übertragung auf andere Mitgliedstaaten und/oder ein anderes Land, bei dem es sich entweder um ein Beitrittsland oder um ein Bewerberland handeln kann, entwickelt werden.

## **2. AUFTEILUNG DER HAUSHALTSMITTEL FÜR 2011**

Für 2011 hat die Kommission für dieses Programm eine Mittelzuweisung von 26 500 000 EUR<sup>5</sup> veranschlagt. Die betreffende Haushaltslinie ist 18 06 06. Das jährliche Arbeitsprogramm umfasst folgende Teile und Arten von Maßnahmen:

---

<sup>5</sup> Die von 2010 auf 2011 übertragenen Mittel aufgrund zweckgebundener interner Einnahmen (Einnahmen aus Einziehungen) werden zu diesem Betrag addiert.

Teil	Arten von Maßnahmen	Vorgesehene Mittel
<b>I.</b>	<b>Finanzhilfen</b>	
A	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen: Kofinanzierung von länderübergreifenden und nationalen Projekten	8 000 000 EUR <sup>6</sup>
B	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen: Kofinanzierung von Projekten im Bereich europäische E-Justiz	5 500 000 EUR
C	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Betriebskostenzuschüsse für Nichtregierungsorganisationen	1 000 000 EUR
D	Maßnahmenbezogene Finanzhilfen auf der Grundlage von Partnerschaftsrahmenvereinbarungen	500 000 EUR
E	Betriebskostenzuschuss für eine im Basisrechtsakt genannte Einrichtung	5 500 000 EUR
<b>II.</b>	<b>Öffentliche Aufträge</b>	6 000 000 EUR
	<b>Insgesamt</b>	26 500 000 EUR

### 3. MASSNAHMENBEZOGENE FINANZHILFEN – ALLGEMEINE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN – KOFINANZIERUNG SPEZIFISCHER PROJEKTE

#### 3.1. Prioritäten der allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Für sämtliche Bereiche des Programms „Strafjustiz“<sup>7</sup> können Vorschläge eingereicht werden. Diese Bereiche sind im Stockholmer Aktionsplan (KOM(2010) 171) als Prioritäten vorgegeben. Insgesamt stehen im Rahmen der allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 8 Mio. EUR<sup>8</sup> für maßnahmenbezogene Finanzhilfen zur Verfügung.

Für 2011 lauten die wichtigsten Prioritäten der allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Programms „Strafjustiz“:

- Unterstützung von Verbrechenopfern,
- Verfahrens- und Verteidigungsrechte,
- Aus- und Fortbildung für Angehörige der Rechtsberufe auf europäischer Ebene,
- Dolmetschen und Übersetzen im juristischen Bereich,
- Vernetzung von Strafregistern,

<sup>6</sup> Die von 2010 auf 2011 übertragenen Mittel aufgrund zweckgebundener interner Einnahmen (Einnahmen aus Einziehungen) werden zu diesem Betrag addiert.

<sup>7</sup> ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13.

<sup>8</sup> Die von 2010 auf 2011 übertragenen Mittel aufgrund zweckgebundener interner Einnahmen (Einnahmen aus Einziehungen) werden zu diesem Betrag addiert.

- Vernetzung und Austausch bewährter Verfahren zwischen Angehörigen der Rechtsberufe, u. a. zur Anwendung bestehender Kooperationsinstrumente sowie in Bezug auf Verfahrensrechte, Opferrechte, Täter-Opfer-Ausgleich, Mediation und Haft,
- Verbesserung der Haftbedingungen.

### **3.1.1. Unterstützung von Verbrechenopfern**

Die Projekte sollten vor allem der Information und Unterstützung direkter und indirekter Verbrechenopfer dienen, darunter schutzbedürftige Opfer in besonders heiklen Situationen, aufgrund des Alters schutzbedürftige Opfer, Behinderte oder Personen, denen in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen oder in dem sie nicht wohnhaft sein, Schaden zugefügt wird und die daher ein höheres Maß an Schutz, einschließlich Rechtsschutz, benötigen. Die Projekte sollten darauf abzielen, Opfern beizustehen oder Opferhilfsorganisationen dabei zu unterstützen, Opfern auf der Grundlage der Kenntnisse über die Lage von Verbrechenopfern sowie ihres Bedarfs an Informationen und Unterstützung bei der Überwindung ihrer Erfahrungen oder der Erledigung etwaiger Formalitäten zu helfen; ferner sollten die Projekte auf die Information über die Verhütung der primären, sekundären oder wiederholten Viktimisierung durch rechtliche, soziale oder medizinische und psychologische Betreuung durch Organisationen und/oder ihre Netzwerke ausgerichtet sein.

Des Weiteren sollte im Rahmen der Projekte geprüft werden, wie sich die einschlägigen Rechtsvorschriften, die praktischen Unterstützungsmaßnahmen für Opfer, die Umsetzung der bestehenden Instrumente und die Zusammenarbeit zwischen Opferhilfsorganisationen oder -einrichtungen verbessern lassen. Die Projekte können auch Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung, Informationsverbreitung, zur Erarbeitung und zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, zur gemeinsamen Ressourcennutzung, für den Aufbau von Kooperationsstrukturen und Solidaritätsnetzen oder -seminaren sowie Solidaritäts- und Betreuungsprogramme umfassen.

### **3.1.2. Verfahrens- und Verteidigungsrechte**

- Vorrang erhalten Projekte im Zusammenhang mit Maßnahmen des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte, der am 30. November 2009 verabschiedet und in den Stockholmer Aktionsplan (KOM(2010) 171 vom 20. April 2010)<sup>9</sup> aufgenommen wurde, und im Zusammenhang mit Kapitel VI der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Dazu gehören folgende Arten von Projekten:
- Projekte zur besseren Sensibilisierung für diese Problematik und zur Vernetzung von auf dem Gebiet der Verteidigung tätigen Angehörigen der Rechtsberufe, die Kontakte zwischen Anwaltskammern herstellen, welche Mentoring- oder Austauschmaßnahmen für die Mitgliedstaaten anbieten;
- Projekte zur Förderung der Aus- und Fortbildung von auf dem Gebiet der Verteidigung tätigen Angehörigen der Rechtsberufe, insbesondere in Bezug auf die strafrechtlichen Instrumente der EU, sowie Projekte, in deren Rahmen spezielle Sprachkurse, u. a. zum Erlernen des Rechtsvokabulars, angeboten werden;

---

<sup>9</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0171:FIN:DE:PDF>.

- Projekte, die die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe betreffen;
- Projekte zur Förderung der Aus- und Fortbildung von Dolmetschern und Übersetzern, die sich auf Strafverfahren spezialisieren;
- Projekte zum Vergleich der Verfahren verschiedener Mitgliedstaaten in Bezug auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsbeistand, Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, Information und des besonderen Schutzes für bestimmte Gruppen von Beschuldigten (wie Minderjährigen).

### **3.1.3. Aus- und Fortbildung für Angehörige der Rechtsberufe auf europäischer Ebene**

Die europäische Aus- und Fortbildung für Angehörige der Rechtsberufe wird im Einklang mit dem Stockholmer Programm<sup>10</sup> und dem Aktionsplan zum Stockholmer Programm verstärkt. Sie kann theoretisch oder praxisbezogen angelegt sein (siehe Zielgruppen unter Ziffer 3.3).

Die europäische Aus- und Fortbildung für Angehörige der Rechtsberufe sollte mindestens einen der folgenden Aspekte umfassen:

- a) Grenzüberschreitende Austauschprogramme (ähnlich dem Programm ERASMUS), die von Gruppen einzelstaatlicher juristischer Aus- und Fortbildungseinrichtungen während eines bestimmten Zeitraums im Rahmen der Grundausbildung für Richter und Staatsanwälte organisiert werden und sich auf einen gemeinsamen Lehrplan mit Schulungsmodulen zur Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften, zur Vermittlung von Kenntnissen über die Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten, zu Rechtsvergleichen und zur Vermittlung von Sprachkenntnissen stützen;<sup>11</sup>
- b) juristische Schulungen über Rechtsinstrumente und Maßnahmen der EU, die in einem Mitgliedstaat organisiert, Angehörigen der Rechtsberufe aus mehr als einem Mitgliedstaat offenstehen und dementsprechend publik gemacht werden;
- c) Schulungen, die auf europäischer Ebene (unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten) von Einrichtungen der juristischen Aus- und Fortbildung auf permanenter Basis oder ad hoc organisiert werden;
- d) juristische Schulungen, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von – auf europäischer Ebene für den Einsatz in mindestens zwei Mitgliedstaaten entwickelten oder validierten – Schulungsmodulen zu EU-Rechtsvorschriften organisiert werden;
- e) juristische Schulungen unter Verwendung von E-Learning-Modulen, die auf europäischer Ebene (unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten) entwickelt oder validiert wurden;

---

<sup>10</sup> ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

<sup>11</sup> Es ist zu beachten, dass grenzüberschreitende Austauschmaßnahmen und Praktika im Bereich Ziviljustiz im Rahmen des spezifischen Programms „Strafjustiz“ gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 über Komplementarität des Beschlusses 2007/126/JI des Rates zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ und des Beschlusses Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ für den Zeitraum 2007—2013 kofinanziert werden.

f) Sprachkurse zur Rechtssprache, z. B. Entwicklung und/oder Durchführung von Schulungsmodulen und –methoden für die Sprachausbildung von Richtern und Staatsanwälten.

#### **3.1.4. Dolmetschen und Übersetzen im juristischen Bereich**

Projekte zur besseren Sensibilisierung für das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren, u. a.:

- a) Schulungen für Richter, Staatsanwälte und Gerichtspersonal zur besseren Sensibilisierung für die besonderen Merkmale von Verfahren, bei denen Dolmetscher hinzugezogen werden;
- b) Schulungen für juristische Übersetzer und Dolmetscher, darunter fachsprachliche Kurse und Kurse zur Verbesserung der Strafverfahrenskenntnisse;
- c) Förderung von Netzen für juristische Übersetzer und Dolmetscher, vor allem auf europäischer Ebene, um bewährte Verfahren auszutauschen und Schulungsmaterialien zu erstellen und den Austausch zwischen Übersetzern und Dolmetschern aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu erleichtern;
- d) Förderung von Übersetzer- und Dolmetscherverbänden im Hinblick auf die Erstellung von Registern oder Listen hinreichend qualifizierter Personen, auf die die Gerichte in Strafverfahren jederzeit zurückgreifen könnten.

#### **3.1.5. Vernetzung von Strafregistern**

Projekte nationaler Zentralbehörden zur Vernetzung einzelstaatlicher computergestützter Strafregister innerhalb der EU (siehe Förderfähigkeitskriterien, Ziffer 3.5.2 Buchstabe d). Der Austausch von Informationen über Verurteilungen in der EU soll durch Einrichtung eines Systems für den elektronischen Datenaustausch, des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS), erleichtert werden. Mit den Projekten sollte mindestens eines der nachstehenden Ziele verfolgt werden:

- a) Angemessene Modernisierung der einzelstaatlichen computergestützten Strafregister, sofern für die europäische Vernetzung erforderlich: Dazu müssen unter Umständen Vorbereitungs-/Durchführbarkeitsstudien und Projektentwicklungsarbeiten durchgeführt sowie Computersoftware angeschafft werden. Die Anschaffung von Hardware kann entsprechend den in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgegebenen Grenzen ebenfalls abgedeckt werden;
- b) spezielle Schulung des Personals der einzelstaatlichen Strafregisterbehörden, z. B. Einweisung in die Funktionsweise ihres unlängst aktualisierten nationalen Informationssystems, sowie spezielle Schulung des Personals, das auf europäischer Ebene für den Austausch mit den Strafregistern anderer Länder bzw. für die Kontakte zu Behörden im Ausland zuständig ist;
- c) Erleichterung des Austauschs von Informationen aus Strafregistern zwischen den Zentralbehörden der Mitgliedstaaten für andere Zwecke als Strafverfahren;
- d) Vorbereitung der Einrichtung des Systems ECRIS.

#### **3.1.6. Vernetzung und Austausch bewährter Verfahren zwischen Angehörigen der Rechtsberufe, u. a. zur Anwendung bestehender Kooperationsinstrumente**

## **sowie in Bezug auf Verfahrensrechte, Opferhilfe, Täter-Opfer-Ausgleich, Mediation und Haft**

### Projekte oder Maßnahmen

- zur Unterstützung oder Verbesserung der Umsetzung der verabschiedeten EU-Instrumente durch Vernetzung und Austausch bewährter Verfahren zwischen Angehörigen der Rechtsberufe (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, juristische Übersetzer und Dolmetscher, Leiter juristischer Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Leiter von Gefängnisverwaltungen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter von Gefängnisüberwachungsgremien), einschließlich Schaffung neuer Netze für Angehörige der Rechtsberufe, bei Bedarf im Hinblick auf eine bessere Kenntnis der verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Ziel solcher Projekte kann es auch sein zu bewerten, ob die jeweils anderen Mitgliedstaaten die EU-Instrumente zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen oder zur Angleichung von Rechtsvorschriften einhalten;
- zur Förderung der Zusammenarbeit mit Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) in Strafsachen und der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Unterstützung durch Eurojust und das EJN sowie der direkten grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden.

### **3.1.7. Verbesserung der Haftbedingungen**

- Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um das gegenseitige Vertrauen zu stärken und eine wirksamere Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Haftentscheidungen zu erreichen.
- Vorrang erhalten folgende Arten von Projekte:
- Projekte oder Studien, die sich mit Haftalternativen befassen,
- Pilotprojekte zur Verbesserung der Haftbedingungen, einschließlich Partnerschaftsprogrammen,
- bewährte Verfahren der Gefängnisverwaltung,
- Projekte oder Studien zur besseren Koordinierung zwischen den verschiedenen Gefängnisüberwachungsgremien wie dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) und den nationalen Präventionsmechanismen (NPM) im Rahmen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT).

### **3.2. Erwartete Ergebnisse**

Auf die allgemeine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen hin dürften zwischen 40 und 60 Vorschläge eingehen, von denen 20 bis 35 (je nach Anzahl der förderfähigen Anträge) aus den verfügbaren Haushaltsmitteln kofinanziert werden können. Für eine Förderung in Betracht kommen nur Vorschläge, aus denen eindeutig hervorgeht, welche Ergebnisse mit der Maßnahme angestrebt werden. Die ausgewählten Projekte müssen zur Verwirklichung von mindestens einer der vorgenannten Prioritäten des Programms beitragen und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

Die unter Ziffer 3.1.3<sup>12</sup> beschriebenen grenzüberschreitenden Austauschprogramme sollen als Proof-of-concept-Vorhaben (Pilotprojekte) fungieren, um den Bedarf der Angehörigen der Rechtsberufe und die organisatorischen Voraussetzungen für ein möglicherweise in der Zukunft zu entwickelndes umfassendes grenzüberschreitendes Austauschsystem genau bestimmen zu können. Zu diesem Zweck wird die Kommission Monitoring-Maßnahmen durchführen.

### **3.3. Zielgruppe**

Teilnehmer und/oder Zielgruppe der Projekte sind Angehörige der Rechtsberufe, darunter Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, akademisches und wissenschaftliches Personal, Ministerialbeamte, Hilfskräfte der Justiz, Gerichtsvollzieher, juristische Übersetzer und Dolmetscher, Vertreter von Opferhilfsdiensten und sonstige Berufsgruppen, die mit der Rechtspflege in Strafsachen befasst sind, sowie staatliche Behörden und Bürger der Europäischen Union im Allgemeinen.

### **3.4. Auswirkungen auf den Haushalt**

#### **3.4.1. Finanzbestimmungen**

- a) Der Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Kommission beträgt 80 % der gesamten förderfähigen Kosten des Projekts. Mindestens 20 % der gesamten förderfähigen Projektkosten müssen somit vom Antragsteller oder von anderen Geldgebern bereitgestellt werden. Sachleistungen gelten nicht als Kofinanzierung.
- b) Mit den Projekten dürfen keinerlei Gewinne erzielt werden.
- c) Über die gewährten Finanzhilfen wird jeweils eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der die Modalitäten für die Erstattung eines bestimmten Anteils der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten festgelegt sind.
- d) Der Mindestbetrag für Finanzhilfen beläuft sich auf 75 000 EUR. Vorschläge für Projekte, für die eine niedrigere Finanzhilfe beantragt wird, kommen nicht in Betracht.
- e) In der Regel wird die Entscheidung zur Unterzeichnung einer Finanzhilfevereinbarung für eine Maßnahme mit einem oder mehreren Empfängern fallweise getroffen.

#### **3.4.2. Zahlungsmodalitäten**

Die Finanzhilfe wird in zwei Tranchen gezahlt: eine Vorfinanzierung von bis zu 80 % des gesamten Finanzhilfebetrags bei Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung und der Restbetrag von 20 % nach Genehmigung des Abschlussberichts und der Schlussabrechnung durch die Kommission. Die Kommission leistet die fälligen Zahlungen innerhalb von höchstens 45 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung (Vorfinanzierung) bzw. 90 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts (Restzahlung). Hält sie diese Frist nicht ein, hat der Gläubiger Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen.

---

<sup>12</sup> Grenzüberschreitende Austauschprogramme (ähnlich dem Programm ERASMUS) und sonstige Schulungen.

### **3.5. Auswahlverfahren**

Die Projekte, die im Rahmen des Programms kofinanziert werden sollen, werden aufgrund einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Die Vorschläge werden von einem Bewertungsausschuss anhand der nachstehend beschriebenen Ausschluss-, Förderfähigkeits-, Auswahl- und Zuschlagskriterien bewertet.

#### **3.5.1. Ausschlusskriterien**

Von der Teilnahme an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen sind Antragsteller, die sich in einer oder mehreren der in Artikel 93 Absatz 1 oder Artikel 94 der Haushaltsordnung<sup>13</sup> aufgeführten Situationen befinden, also Antragsteller,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die von der Vergabebehörde nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabebehörde oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2007), betroffen sind, weil sie im Zuge der Mitteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme an einem anderen Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben oder weil bei ihnen im Zusammenhang mit einem aus dem Unionshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist;
- g) die sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- h) die im Zuge der Mitteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme am Finanzhilfeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

---

<sup>13</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007.

### 3.5.2. Förderfähigkeitskriterien

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Antragsberechtigt sind rechtsfähige Einrichtungen und Organisationen ohne Erwerbszweck (Institutionen und öffentliche oder private Organisationen, einschließlich Berufsverbänden, Hochschulen, Forschungsinstituten und Instituten für die juristische Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe, internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen) mit Sitz in einem Mitgliedstaat. Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

b) Entsprechend der nachstehenden Definition kann es sich bei den Projekten um länderübergreifende oder um nationale Projekte handeln:

- An länderübergreifenden Projekten müssen Partner aus mindestens zwei Mitgliedstaaten oder aus einem Mitgliedstaat und einem Beitritts- oder Bewerberland beteiligt sein.<sup>14</sup> Einrichtungen und Organisationen aus Drittländern und internationale Organisationen dürfen als Partner teilnehmen, sind aber selbst nicht antragsberechtigt.
- Nationale Projekte sind förderfähig, wenn sie zur Vorbereitung von länderübergreifenden Projekten dienen (Anschubmaßnahmen) und/oder länderübergreifende Projekte ergänzen oder wenn sie zur Entwicklung innovativer Methoden und/oder Technologien beitragen, die sich auf Maßnahmen auf EU-Ebene übertragen lassen, oder wenn in ihrem Rahmen derartige Methoden oder Technologien im Hinblick auf ihre Übertragung auf andere Mitgliedstaaten und/oder Bewerberländer entwickelt werden.

a) Die Projekte sollten unter dieses jährliche Arbeitsprogramm und/oder unter das Programm „Strafjustiz“ fallen.

b) Bei den Projekten, die sich auf Strafregister beziehen, sind ausschließlich Behörden im Sinne von Artikel 1 des Beschlusses 2005/876/JI des Rates vom 21. November 2005 über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister<sup>15</sup> antragsberechtigt.

c) Bei den unter Ziffer 3.1.3 beschriebenen Projekten, die grenzüberschreitende Austauschmaßnahmen betreffen, sind ausschließlich einzelstaatliche juristische Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Richter und Staatsanwälte antragsberechtigt; an solchen grenzüberschreitenden Austauschmaßnahmen müssen Partnerorganisationen in mindestens fünf Ländern beteiligt sein, damit multikulturelle Gruppen von Teilnehmern zusammengestellt werden können.

d) Vorschläge für Projekte, für die eine Kofinanzierung der EU von weniger als 75 000 EUR beantragt wird, kommen nicht in Betracht.

---

<sup>14</sup> An diesem Programm können sich auch Einrichtungen und Organisationen aus einem mit der EU assoziierten Beitritts- oder Bewerberland und aus den westlichen Balkanländern beteiligen. In diesem Fall müssen allerdings spezifische Bedingungen erfüllt sein, bevor Finanzhilfen gewährt werden. So müssen diese Länder eine Vereinbarung unterzeichnet und Beiträge zum Haushalt der EU geleistet haben, um für eine Förderung aus dem Programm in Betracht zu kommen.

<sup>15</sup> ABl. L 322 vom 9.12.2005, S. 33.

- e) Die Projekte dürfen nicht bereits abgeschlossen sein; sie sind so zu planen, dass mit der Durchführung nicht vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung begonnen wird. Ein Projektbeginn vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass dieser notwendig ist. Allerdings dürfen in einem solchen Fall die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem Datum der Einreichung des Finanzhilfeantrags entstanden sein.
- f) Die Laufzeit der Projekte darf 24 Monate nicht überschreiten.
- g) Berücksichtigt werden nur unterzeichnete Anträge, die auf dem Standardformular eingereicht wurden und denen die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufgeführten Anlagen beigelegt sind. Jede Abänderung des Formulars führt zum Ausschluss des Antrags. Das Formular ist von der Person zu unterzeichnen, die befugt ist, für den Antragsteller rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen.
- h) Die Anträge sind bis zu der Frist, die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt ist, entsprechend den dort festgelegten Modalitäten einzureichen.
- i) Der Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Kommission beträgt 80 % der gesamten förderfähigen Kosten des Projekts. Der Antragsteller muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass die Kofinanzierung von mindestens 20 % der gesamten förderfähigen Projektkosten gesichert ist.
- j) Im Falle privater Einrichtungen oder Stellen ist mit Anträgen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen von mehr als 500 000 EUR ein von einem zugelassenen Rechnungsprüfer erstellter externer Rechnungsprüfbericht einzureichen.

### **3.5.3. Auswahlkriterien**

Gemäß Artikel 116 Absatz 1 der Haushaltsordnung und Artikel 176 der Durchführungsbestimmungen werden die Vorschläge für Maßnahmen, die den Förderfähigkeitskriterien genügen, anhand folgender Auswahlkriterien bewertet:

- a) Fachkenntnisse und berufliche Fähigkeiten und Qualifikationen in dem zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme erforderlichen Bereich mit Nachweis der einschlägigen beruflichen Ausbildung und/oder Erfahrung der beteiligten Mitarbeiter.
- b) Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers: Er muss über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme aufrechterhalten kann (die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen ist nicht vorgesehen).

### **3.5.4. Zuschlagskriterien**

Nur förderfähige Vorschläge, die die vorstehenden Auswahlkriterien erfüllen, werden einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Bewertung erfolgt anhand der nachstehenden Kriterien, wobei die angegebene Punktzahl der Höchstpunktzahl entspricht, die für jedes Kriterium vergeben werden kann. Für alle Kriterien zusammen können höchstens 100 Punkte erzielt werden:

- a) Übereinstimmung: Die Projekte werden entsprechend ihrer Übereinstimmung mit den Programmzielen und den Schwerpunktbereichen bewertet, die in diesem jährlichen

Arbeitsprogramm und in maßgeblichen strategischen Dokumenten und/oder Aktionsplänen der EU festgelegt wurden. Für jedes Projekt sollte nachgewiesen werden, dass dem Projektziel ein eindeutig festgestellter Handlungsbedarf entsprechend den politischen Prioritäten der EU im Bereich Strafjustiz zugrunde liegt (15 Punkte).

b) **Qualität** der vorgeschlagenen Maßnahme: Konzeption, Durchführung, Verständlichkeit, Methodik, Ressourcenzuweisung, erwartete Ergebnisse und Strategie zur Verbreitung der Projektergebnisse. Bewertet wird insbesondere die Eignung des Projekts für das Erreichen der angestrebten Ziele (**30 Punkte**).

c) Preis-Leistungs-Verhältnis: Angemessenheit des beantragten Kofinanzierungsbetrags im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen (Kosten-Nutzen-Verhältnis) (20 Punkte).

d) Europäische Dimension: Geografische Dimension des Projekts in Bezug auf Partner, Teilnehmer und Zielgruppe und/oder sein Mehrwert auf europäischer Ebene (15 Punkte).

e) Nachhaltigkeit des Projekts: Voraussichtliche Auswirkungen der erwarteten Ergebnisse, zur Verbreitung der Ergebnisse und zur Gewährleistung eines angemessenen Follow-up der Projektleistungen geplante Maßnahmen (20 Punkte).

### **Vorläufiger Zeitplan**

Der Zeitplan für die allgemeine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird aller Voraussicht nach wie folgt aussehen:

Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Website der Kommission:	erstes Quartal 2011
Frist für die Einreichung von Vorschlägen:	zweites Quartal 2011
Stellungnahme des Programmausschusses:	drittes Quartal 2011
Entscheidung der Kommission:	drittes Quartal 2011
Mittelbindungen und Finanzhilfevereinbarungen:	viertes Quartal 2011
Beginn der Projekte (frühestens):	viertes Quartal 2011

#### **4. MASSNAHMENBEZOGENE FINANZHILFEN – SPEZIFISCHE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN – KOFINANZIERUNG VON PROJEKTEN IM BEREICH EUROPÄISCHE E-JUSTIZ**

Für diesen Schwerpunkt, für den eine separate Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht wird, werden Mittel in Höhe von 5 500 000 EUR bereitgestellt.

#### **4.1. Prioritäten der spezifischen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Bereich E-Justiz**

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird 2011 sowohl die Ziviljustiz als auch die Strafjustiz<sup>16</sup> betreffen. Sie soll dazu beitragen, die Ziele des Aktionsplans für die europäische E-Justiz zu erreichen, indem der europäische Rechtsraum durch eine stärkere justizielle Zusammenarbeit und einen besseren Zugang zum Recht sichergestellt und gefördert wird.

Der Aktionsplan soll schwerpunktmäßig

- den Zugang der Bürger zum Recht verbessern und zu ihrem Nutzen europaweit zu einer effizienteren Rechtspflege beitragen,
- die Arbeit der Angehörigen der Rechtsberufe erleichtern und die Zusammenarbeit der Justizbehörden fördern,
- dazu beitragen, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für die Belange der Rechtssysteme genutzt werden, damit diese besser funktionieren und die Verfahren gestrafft und die Kosten reduziert werden können.

Bei allen e-Justiz-Projekten ist deutlich zu machen, wie sie zur Verbesserung der technischen, organisatorischen und semantischen Interoperabilität auf europäischer Ebene beitragen können, und gegebenenfalls zu erläutern, inwieweit sie mit den Zielen des Straf- und Ziviljustiz erfassenden mehrjährigen Aktionsplans des Rates für die europäische E-Justiz<sup>17</sup> aus dem Jahr 2008 und mit den Zielen des europäischen E-Justiz-Portals in Einklang stehen. Die Antragsteller müssen dem Stand der Durchführung des Aktionsplans für die europäische E-Justiz Rechnung tragen und Doppelarbeit vermeiden. Wenn davon auszugehen ist, dass ein Projekt zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und/oder anderer Zielgruppen des E-Justiz-Portals in dieses aufgenommen werden kann, ist ein Plan mit Angaben zur möglichen Vorgehensweise, den gegebenenfalls aufseiten des Portals erforderlichen Vorarbeiten, etwaigen Kosten und der zeitlichen Planung aufzustellen. Einige der im Aktionsplan für die europäische E-Justiz aufgeführten Projekte laufen bereits, können aber eventuell erweitert werden, um weitere Mitgliedstaaten mit einzubeziehen oder andere Fragen anzugehen. Die im Aktionsplan genannten Projekte beziehen sich auf folgende Themen: Europäisches Mahnverfahren, Prozesskostenhilfe, Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen, Übersetzung, Videokonferenzen, Mediation, elektronische Unterschrift, Zustellung gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke auf elektronischem Weg, Begleichung von Verfahrenskosten auf elektronischem Weg, Vernetzung der Insolvenzregister, Vernetzung der Grundbücher, Vernetzung der Handelsregister und Vernetzung der Testamentsregister.

Die Projekte könnten insbesondere folgende Aspekte betreffen:

---

<sup>16</sup> Es ist zu beachten, dass E-Justiz-Projekte im Bereich Ziviljustiz im Rahmen des spezifischen Programms „Strafjustiz“ gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 über Komplementarität des Beschlusses 2007/126/JI zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ und des Beschlusses Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ für den Zeitraum 2007—2013 kofinanziert werden.

<sup>17</sup> <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st15/st15315.de08.pdf>.

a) Schnittstellenspezifikationen für Vernetzungen von Registern oder Datenbanken und Schnittstellenspezifikationen im Hinblick auf die Aufnahme in das europäische E-Justiz-Portal;

b) Proof-of-concept-Vorhaben unter Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten, die sich auf die Ergebnisse von Durchführbarkeitsstudien der Europäischen Kommission, u. a. zu Online-Verfahren für Prozesskostenhilfe oder geringfügige Forderungen, stützen. Im Rahmen solcher Projekte sollte die praktische, rechtliche und technische Realisierbarkeit horizontaler E-Justiz-Angelegenheiten wie elektronischer Identitätsnachweis, elektronische Unterschrift, Rollen- und Berechtigungsverwaltung, Begleichung von Gerichtsgebühren und Verfahrenskosten auf elektronischem Weg, Zustellung gerichtlicher Schriftstücke auf elektronischem Weg usw. geprüft werden, sofern die Projekte auf Durchführbarkeitsstudien der Kommission basieren.

Gefördert wird vor allem die Erarbeitung bewährter Verfahren im Wege länderübergreifender Pilotprojekte.

## **4.2. Erwartete Ergebnisse**

Auf die spezifische Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Bereich europäische E-Justiz hin dürften zwischen 15 und 30 Vorschläge eingehen, von denen 10 bis 15 (je nach Anzahl der förderfähigen Anträge) aus den verfügbaren Haushaltsmitteln kofinanziert werden können. Für eine Förderung in Betracht kommen nur Vorschläge, aus denen eindeutig hervorgeht, welche Ergebnisse mit der Maßnahme angestrebt werden. Die ausgewählten Projekte müssen zur Verwirklichung der vorgenannten Prioritäten im Bereich E-Justiz beitragen und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

## **4.3. Zielgruppe**

Teilnehmer und/oder Zielgruppe der Projekte sollten Angehörige der Rechtsberufe sein, darunter Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, akademisches und wissenschaftliches Personal, Ministerialbeamte, Hilfskräfte der Justiz, Gerichtsvollzieher, juristische Übersetzer und Dolmetscher und sonstige Berufsgruppen, die mit der Rechtspflege in Strafsachen befasst sind, sowie staatliche Behörden und Bürger der Europäischen Union im Allgemeinen.

## **4.4. Auswirkungen auf den Haushalt**

### **4.4.1. Finanzbestimmungen**

a) Der Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Kommission beträgt 80 % der gesamten förderfähigen Kosten des Projekts. Mindestens 20 % der gesamten förderfähigen Projektkosten müssen somit vom Antragsteller oder von anderen Geldgebern bereitgestellt werden. Sachleistungen gelten nicht als Kofinanzierung.

b) Mit den Projekten dürfen keinerlei Gewinne erzielt werden.

c) Über die gewährten Finanzhilfen wird jeweils eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der die Modalitäten für die Erstattung eines bestimmten Anteils der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten festgelegt sind.

d) Der Mindestbetrag für Finanzhilfen beläuft sich auf 75 000 EUR, der Höchstbetrag auf 750 000 EUR. Vorschläge für Projekte, für die eine Finanzhilfe von weniger als 75 000 EUR oder mehr als 750 000 EUR beantragt wird, kommen nicht in Betracht.

e) In der Regel wird die Entscheidung zur Unterzeichnung einer Finanzhilfvereinbarung für eine Maßnahme mit einem oder mehreren Empfängern fallweise getroffen.

#### **4.4.2. Zahlungsmodalitäten**

Die Finanzhilfe wird in zwei Tranchen gezahlt: eine Vorfinanzierung von bis zu 80 % des gesamten Finanzhilfebetrags bei Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung und der Restbetrag von 20 % nach Genehmigung des Abschlussberichts und der Schlussabrechnung durch die Kommission. Die Kommission leistet die fälligen Zahlungen innerhalb von höchstens 45 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung (Vorfinanzierung) bzw. 90 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts (Restzahlung). Hält sie diese Frist nicht ein, hat der Gläubiger Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen.

#### **4.5. Auswahlverfahren**

Die Projekte, die im Rahmen des Programms kofinanziert werden sollen, werden aufgrund einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Die Vorschläge werden von einem Bewertungsausschuss anhand der nachstehend beschriebenen Ausschluss-, Förderfähigkeits-, Auswahl- und Zuschlagskriterien bewertet.

##### **4.5.1. Ausschlusskriterien**

Von der Teilnahme an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen sind Antragsteller, die sich in einer oder mehreren der in Artikel 93 Absatz 1 oder Artikel 94 der Haushaltsordnung<sup>18</sup> aufgeführten Situationen befinden, also Antragsteller,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die von der Vergabebehörde nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabebehörde oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt

---

<sup>18</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007.

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2007), betroffen sind, weil sie im Zuge der Mitteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme an einem anderen Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben oder weil bei ihnen im Zusammenhang mit einem aus dem Unionshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist;

- g) die sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- h) die im Zuge der Mitteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme am Finanzhilfungsverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

#### **4.5.2. Förderfähigkeitskriterien**

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Antragsberechtigt sind rechtsfähige Einrichtungen und Organisationen mit Sitz in einem Mitgliedstaat. Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.
- b) Im Rahmen dieser spezifischen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind nur länderübergreifende Projekte förderfähig.
  - An länderübergreifenden Projekten müssen Partner aus mindestens zwei Mitgliedstaaten oder aus einem Mitgliedstaat und einem Beitritts- oder Bewerberland beteiligt sein.<sup>19</sup> Einrichtungen und Organisationen aus Drittländern und internationale Organisationen dürfen als Partner teilnehmen, sind aber selbst nicht antragsberechtigt.
- c) Die Projekte sollten unter dieses jährliche Arbeitsprogramm (Ziffer 4.1) fallen.
- d) Der Mindestbetrag für Finanzhilfen beläuft sich auf 75 000 EUR, der Höchstbetrag auf 750 000 EUR. Vorschläge für Projekte, für die eine Finanzhilfe von weniger als 75 000 EUR oder mehr als 750 000 EUR beantragt wird, kommen nicht in Betracht.
- e) Die Projekte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits abgeschlossen sein; sie sind so zu planen, dass mit der Durchführung nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung begonnen wird. Ein Projektbeginn vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass dieser notwendig ist. Allerdings dürfen in einem solchen Fall die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem Datum der Einreichung des Finanzhilfeantrags entstanden sein.
- f) Die Laufzeit der Projekte darf 24 Monate nicht überschreiten.

---

<sup>19</sup> An diesem Programm können sich auch Einrichtungen und Organisationen aus einem mit der EU assoziierten Beitritts- oder Bewerberland und aus den westlichen Balkanländern beteiligen. In diesem Fall müssen allerdings spezifische Bedingungen erfüllt sein, bevor Finanzhilfen gewährt werden. So müssen diese Länder eine Vereinbarung unterzeichnet und Beiträge zum Haushalt der EU geleistet haben, um für eine Förderung aus dem Programm in Betracht zu kommen.

g) Berücksichtigt werden nur unterzeichnete Anträge, die auf dem Standardformular eingereicht wurden und denen die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufgeführten Anlagen beigelegt sind. Jede Abänderung des Formulars führt zum Ausschluss des Antrags. Das Formular ist von der Person zu unterzeichnen, die befugt ist, für den Antragsteller rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen.

h) Die Anträge sind bis zu der Frist, die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt ist, entsprechend den dort festgelegten Modalitäten einzureichen.

i) Der Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Kommission beträgt 80 % der gesamten förderfähigen Kosten des Projekts. Der Antragsteller muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass die Kofinanzierung von mindestens 20 % der gesamten förderfähigen Projektkosten gesichert ist.

j) Im Falle privater Einrichtungen oder Stellen ist mit Anträgen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen von mehr als 500 000 EUR ein von einem zugelassenen Rechnungsprüfer erstellter externer Rechnungsprüfbericht einzureichen.

#### **4.5.3. Auswahlkriterien**

Gemäß Artikel 116 Absatz 1 der Haushaltsordnung und Artikel 176 der Durchführungsbestimmungen werden die Vorschläge für Maßnahmen, die den Förderfähigkeitskriterien genügen, anhand folgender Auswahlkriterien bewertet:

a) Fachkenntnisse und berufliche Fähigkeiten und Qualifikationen in dem zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme erforderlichen Bereich mit Nachweis der einschlägigen beruflichen Ausbildung und/oder Erfahrung der beteiligten Mitarbeiter.

b) Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers: Er muss über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme aufrechterhalten kann (die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen ist nicht vorgesehen).

#### **4.5.4. Zuschlagskriterien**

Nur förderfähige Vorschläge, die die vorstehenden Auswahlkriterien erfüllen, werden einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Bewertung erfolgt anhand der nachstehenden Kriterien.

Die angegebene Punktzahl entspricht der Höchstpunktzahl, die für jedes Kriterium vergeben werden kann. Für alle Kriterien zusammen können höchstens 100 Punkte erzielt werden:

a) **Übereinstimmung:** Die Projekte werden entsprechend ihrer Übereinstimmung mit den Programmzielen und den Schwerpunktbereichen bewertet, die in diesem jährlichen Arbeitsprogramm und in maßgeblichen strategischen Dokumenten und/oder Aktionsplänen der EU festgelegt wurden. Für jedes Projekt sollte nachgewiesen werden, dass dem Projektziel ein eindeutig festgestellter Handlungsbedarf entsprechend den politischen Prioritäten der EU im Bereich Strafjustiz zugrunde liegt (**15 Punkte**).

b) **Qualität** der vorgeschlagenen Maßnahme: Konzeption, Durchführung, Verständlichkeit, Methodik, Ressourcenzuweisung, erwartete Ergebnisse und

Strategie zur Verbreitung der Projektergebnisse. Bewertet wird insbesondere die Eignung des Projekts für das Erreichen der angestrebten Ziele (**30 Punkte**).

- c) **Preis-Leistungs-Verhältnis:** Angemessenheit des beantragten Kofinanzierungsbetrags im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen (Kosten-Nutzen-Verhältnis) (**20 Punkte**).
- d) **Europäische Dimension:** Geografische Dimension des Projekts in Bezug auf Partner, Teilnehmer und Zielgruppe und/oder sein Mehrwert auf europäischer Ebene (**15 Punkte**).
- e) **Nachhaltigkeit des Projekts:** Voraussichtliche Auswirkungen der erwarteten Ergebnisse; zur Verbreitung der Ergebnisse und zur Gewährleistung eines angemessenen Follow-up der Projektleistungen geplante Maßnahmen (**20 Punkte**).

### Vorläufiger Zeitplan

Der Zeitplan für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Bereich E-Justiz wird aller Voraussicht nach wie folgt aussehen:

Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Website der Kommission:	zweites Quartal 2011
Frist für die Einreichung von Vorschlägen:	drittes Quartal 2011
Stellungnahme des Programmausschusses:	drittes Quartal 2011
Entscheidung der Kommission:	drittes Quartal 2011
Mittelbindungen und Finanzhilfevereinbarungen:	viertes Quartal 2011
Beginn der Projekte (frühestens):	viertes Quartal 2011

## 5. BETRIEBSKOSTENZUSCHÜSSE – KOFINANZIERUNG DES JÄHRLICHEN ARBEITSPROGRAMMS VON NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN

Nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen können **regierungsunabhängigen Organisationen und Einrichtungen ohne Erwerbszweck**, die ein oder mehrere Programmziele mit einer europäischen Dimension verfolgen, Betriebskostenzuschüsse<sup>20</sup> gewährt werden. Die hierfür vorgesehenen Mittel belaufen sich auf insgesamt 1 000 000 EUR.

<sup>20</sup> Betriebskostenzuschüsse sind direkte finanzielle Beiträge aus den Mitteln des Programms, mit denen der Betrieb einer Einrichtung finanziert wird, die ein Ziel verfolgt, das von allgemeinem europäischem Interesse bzw. Teil einer Politik der Europäischen Union gemäß Artikel 108 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007, ist.

## 5.1. Prioritäten für Betriebskostenzuschüsse

Diese Zuschüsse sollen dazu dienen, die Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms der betreffenden Organisationen durch die Kofinanzierung der Ausgaben, die mit ihren üblichen Tätigkeiten (gemäß der Festlegung in dem für den Zuschuss aufgestellten Arbeitsprogramm) verbunden sind, sowie der notwendigerweise beim Betrieb der Einrichtung anfallenden allgemeinen Verwaltungsausgaben<sup>21</sup> – anders als bei maßnahmenbezogenen Finanzhilfen aber nicht durch die Kofinanzierung von Projekten – während eines ihrem Haushaltsjahr 2012 entsprechenden Zeitraums zu unterstützen.

Die Tätigkeiten der Organisationen sollten die Maßnahmen der EU in folgenden Bereichen ergänzen:

- Verbesserung der beruflichen Kompetenzen von Angehörigen der Rechtsberufe und Festlegung von Aus- und Fortbildungscurricula;
- Kooperation zwischen Behörden und Vereinigungen auf den Gebieten 1. justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, 2. Opferhilfe, Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation sowie 3. Rehabilitierung straffällig gewordener Personen;
- Verbesserung der beruflichen Kompetenzen von juristischen Übersetzern und Dolmetschern, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen über die Modalitäten der Inanspruchnahme von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen und Rechtsbeistand;
- Förderung von Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation;
- Zusammenarbeit zwischen Fachakademikern und Wissenschaftlern sowie zwischen ihnen und den EU-Einrichtungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen;
- Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe in Netzen zur Verbesserung der Verteidigungsrechte in länderübergreifenden Strafsachen.

## 5.2. Erwartete Ergebnisse

Auf die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen hin dürften 25 bis 30 Vorschläge eingehen, von denen entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln maximal 5 bis 10 Organisationen (je nach Anzahl der förderfähigen Anträge) ausgewählt werden können. Für eine Förderung in Betracht kommen nur Vorschläge, aus denen eindeutig hervorgeht, welche Ergebnisse mit den Tätigkeiten der antragstellenden Organisation angestrebt werden. Die ausgewählten Arbeitsprogramme müssen zur Verwirklichung mindestens eines der vier vorgenannten Programmziele beitragen.

---

<sup>21</sup> Während im Fall einer maßnahmenbezogenen Finanzhilfe die Gemeinkosten des Empfängers nur anteilig als indirekte Kosten der Maßnahme förderfähig sind, sind im Falle eines Betriebskostenzuschusses die Verwaltungsausgaben des Empfängers in ihrer Gesamtheit förderfähig.

### **5.3. Auswirkungen auf den Haushalt**

#### **5.3.1. Finanzbestimmungen**

- a) Die Kofinanzierung durch die Kommission beträgt höchstens 80 % der Betriebskosten von regierungsunabhängigen Organisationen und Einrichtungen, die während eines ihrem Haushaltsjahr 2012 entsprechenden Zeitraums anfallen.
- b) Die jährlichen Arbeitsprogramme dürfen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Falls eine Organisation am Ende des Haushaltsjahres gegenüber den Ausgaben einen Einnahmenüberschuss erwirtschaftet hat, kann die Kommission einen Teil des gezahlten Zuschusses zurückfordern.
- c) Über die im Rahmen dieses Programms gewährten Zuschüsse wird jeweils eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der die Modalitäten für die Erstattung eines bestimmten Anteils der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten festgelegt sind.
- d) Förderfähig sind alle Kosten, die notwendig sind, damit die Organisation ihre erklärten Ziele verfolgen kann. Die Standard-Finanzhilfevereinbarung enthält Bestimmungen über förderfähige und nicht förderfähige Kosten.
- e) Wird ein Betriebskostenzuschuss wiederholt (d. h. demselben Begünstigten mehr als einmal in Folge) gewährt, wird der Kofinanzierungsanteil schrittweise verringert.

#### **5.3.2. Zahlungsmodalitäten**

Der Betriebskostenzuschuss wird in zwei Tranchen gezahlt: eine Vorfinanzierung von bis zu 80 % des gesamten Finanzhilfebetrags bei Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung und der Restbetrag von 20 % nach Genehmigung des Abschlussberichts und der Schlussabrechnung durch die Kommission. Die Kommission leistet die fälligen Zahlungen innerhalb von höchstens 45 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung (Vorfinanzierung) bzw. 90 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts (Restzahlung). Hält sie diese Frist nicht ein, hat der Gläubiger Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen.

### **5.4. Auswahlverfahren**

Betriebskosten, die im Rahmen des Programms kofinanziert werden sollen, werden nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Die Anträge werden von einem Bewertungsausschuss anhand der nachstehend beschriebenen Ausschluss-, Förderfähigkeits-, Auswahl- und Zuschlagskriterien bewertet.

### **5.4.1. Ausschlusskriterien**

Von der Teilnahme an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen sind Antragsteller, die sich in einer oder mehreren der in Artikel 93 Absatz 1 oder Artikel 94 der Haushaltsordnung<sup>22</sup> aufgeführten Situationen befinden, also Antragsteller,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die von der Vergabebehörde nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabebehörde oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2007), betroffen sind, weil sie im Zuge der Mitteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme an einem anderen Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben oder weil bei ihnen im Zusammenhang mit einem aus dem Unionshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist;
- g) die sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- h) die im Zuge der Mitteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme am Finanzhilfeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

### **5.4.2. Förderfähigkeitskriterien**

Ein Betriebskostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

---

<sup>22</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007.

- a) Antragsberechtigt sind rechtsfähige Organisationen und Einrichtungen ohne Erwerbszweck mit Sitz in einem Mitgliedstaat.
- b) Diese Organisationen oder Einrichtungen müssen eines oder mehrere Ziele und Prioritäten des Programms „Strafjustiz“ mit einer europäischen Dimension verfolgen. Die Antragsteller müssen in ihrem Antrag nachweisen, dass sie bereits vor der Einreichung ihres Antrags Tätigkeiten mit einer europäischen Dimension nachgegangen sind. Potenzielle Netze oder Partnerschaften, die noch aufgebaut werden müssen, gelten nicht als förderfähig.
- c) Berücksichtigt werden nur unterzeichnete Anträge, die auf dem Standardformular eingereicht wurden und denen die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufgeführten Anlagen beigelegt sind. Jede Abänderung des Formulars führt zum Ausschluss des Antrags. Das Formular ist von der Person zu unterzeichnen, die befugt ist, für den Antragsteller rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen.
- d) Es ist ein detaillierter, in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener vorläufiger Finanzierungsplan für die Betriebskosten in Euro (jährliches Arbeitsprogramm 2012) beizufügen.
- e) Die Anträge sind bis zu der Frist, die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt ist, entsprechend den dort festgelegten Modalitäten einzureichen.
- f) Der Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Kommission beträgt 80 % der gesamten förderfähigen Kosten des Arbeitsprogramms. Der Antragsteller muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass die Kofinanzierung von mindestens 20 % der gesamten förderfähigen Kosten des Arbeitsprogramms gesichert ist. Sachleistungen gelten nicht als Kofinanzierung.
- g) Im Falle privater Einrichtungen oder Stellen ist mit Anträgen für Betriebskostenzuschüsse von mehr als 100 000 EUR ein von einem zugelassenen Rechnungsprüfer erstellter externer Rechnungsprüfbericht einzureichen.

### **5.4.3. Auswahlkriterien**

Gemäß Artikel 116 Absatz 1 der Haushaltsordnung und Artikel 176 der Durchführungsbestimmungen werden die Vorschläge für Betriebskostenzuschüsse, die den Förderfähigkeitskriterien genügen, anhand folgender Auswahlkriterien bewertet:

- a) Operative Leistungsfähigkeit des Antragstellers zur Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms;
- b) finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers zur Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms (die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen ist nicht vorgesehen).

### **5.4.4. Zuschlagskriterien**

Nur förderfähige Vorschläge, die die vorstehenden Auswahlkriterien erfüllen, werden einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Bewertung erfolgt anhand der nachstehenden Kriterien. Die angegebene Punktzahl entspricht der Höchstpunktzahl, die für jedes Kriterium vergeben werden kann. Für alle Kriterien zusammen können höchstens 100 Punkte erzielt werden:

- a) **Übereinstimmung** der von der Organisation vorgeschlagenen Tätigkeiten mit den in diesem jährlichen Arbeitsprogramm beschriebenen Programmzielen und Prioritäten: Die Fähigkeit der Organisation, zur Verwirklichung der jeweiligen Programmziele beizutragen, wird bewertet. Es sollte aufgezeigt werden, dass die Tätigkeiten der Organisation die Tätigkeiten der EU in den betreffenden Bereichen, vor allem was die Sachdienlichkeit der Ergebnisse und ihre praktischen Auswirkungen anbelangt, ergänzen (**15 Punkte**).
- b) **Qualität der geplanten Tätigkeiten** hinsichtlich ihrer Konzeption, Durchführung und Präsentation sowie der erwarteten Ergebnisse; Kohärenz zwischen den vorgeschlagenen Tätigkeiten und den für jede einzelne Tätigkeit vorgesehenen Mitteln. Bewertet wird, inwieweit die vorgeschlagenen Tätigkeiten geeignet sind, die angestrebten Ziele insbesondere innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens zu erreichen (**30 Punkte**).
- c) **Preis-Leistungs-Verhältnis**: Umfang und Reichweite der geplanten Tätigkeiten vor allem im Hinblick auf Größenvorteile und Kostenwirksamkeit. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgeschlagenen Tätigkeiten wird bewertet (**20 Punkte**).
- d) **Europäische Dimension**: Geografische Reichweite der Tätigkeiten des Antragstellers in Bezug auf Partner, Teilnehmer und Zielgruppe sowie Einbindung der Bürger in die Strukturen der betreffenden Organisation und/oder ihr Mehrwert auf europäischer Ebene (**15 Punkte**).
- e) **Nachhaltigkeit des Projekts**: Voraussichtliche Auswirkungen der erwarteten Ergebnisse; zur Verbreitung der Ergebnisse und zur Gewährleistung eines angemessenen Follow-up der Projektleistungen geplante Maßnahmen (**20 Punkte**).

### **Vorläufiger Zeitplan**

Der Zeitplan für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird aller Voraussicht nach wie folgt aussehen:

Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Website der Kommission:	drittes Quartal 2011
Frist für die Einreichung von Vorschlägen:	drittes Quartal 2011
Stellungnahme des Programmausschusses:	viertes Quartal 2011
Entscheidung der Kommission:	viertes Quartal 2011
Mittelbindungen und Finanzhilfevereinbarungen:	erstes Quartal 2012

## **6. MASSNAHMENBEZOGENE FINANZHILFEN AUF DER GRUNDLAGE VON PARTNERSCHAFTSRAHMENVEREINBARUNGEN**

Nach einer entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2007 wurden gemäß Artikel 108 der Haushaltsordnung und Artikel 163 der Durchführungsbestimmungen auf vier Jahre angelegte Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit der Europäischen Rechtsakademie (ERA), dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) geschlossen, um eine langfristige Zusammenarbeit mit

Partnerorganisationen mit europäischer Dimension zu begründen, die in Rechtsberufen fort- und ausbilden. Für Partnerschaftsrahmenvereinbarungen wird im Jahr 2011 insgesamt ein Betrag von höchstens 500 000 EUR für Einzelfinanzhilfen zur Verfügung gestellt.

## **6.1. Auswirkungen auf den Haushalt**

### **6.1.1. Finanzbestimmungen**

a) Der Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Kommission beträgt 80 % der gesamten förderfähigen Kosten des Projekts. Mindestens 20 % der gesamten förderfähigen Projektkosten müssen somit vom Antragsteller oder von anderen Geldgebern bereitgestellt werden. Sachleistungen gelten nicht als Kofinanzierung.

b) Über die im Rahmen dieses Programms gewährten Finanzhilfen wird jeweils eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der die Modalitäten für die Erstattung eines bestimmten Anteils der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten festgelegt sind.

### **6.1.2. Zahlungsmodalitäten**

In der Regel wird die Finanzhilfe in zwei Tranchen gezahlt: eine Vorfinanzierung von bis zu 80 % des gesamten Finanzhilfebetrags bei Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung und der Restbetrag nach Genehmigung des Abschlussberichts und der Schlussabrechnung durch die Kommission. Die Kommission leistet die fälligen Zahlungen innerhalb von höchstens 45 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung (Vorfinanzierung) bzw. 90 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts (Restzahlung). Hält sie diese Frist nicht ein, hat der Gläubiger Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen.

## **6.2. Auswahlverfahren**

Die Partner unterbreiten der Kommission ihre Vorschläge. Diese Vorschläge werden von einem Bewertungsausschuss anhand der nachstehend beschriebenen Förderfähigkeits- und Zuschlagskriterien bewertet.

### **6.2.1. Förderfähigkeitskriterien**

Die Anträge sind bis zu der Frist, die in der den Partnern zugehenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt ist, einzureichen.

Förderfähige Maßnahmen:

- Organisation eines allgemeinen Seminars in mindestens acht Mitgliedstaaten, auf dem der institutionelle Hintergrund der Entwicklung der EU zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die einzelnen Instrumente dargelegt werden, die zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen eingeführt wurden. An jedem Seminar sollten Angehörige der Rechtsberufe (Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger) aus mindestens drei Mitgliedstaaten teilnehmen.
- Durchführung von vergleichenden Analysen (in mindestens sechs Mitgliedstaaten) der Behandlung ähnlich gelegener Strafrechtsfälle in den einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage juristischer Diskussionen und eines Austauschs von Praktiken der Strafjustiz in Zusammenarbeit mit Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern. Im Rahmen jeder Analyse sollten mindestens drei Mitgliedstaaten verglichen werden.

- Durchführung von Sprachkursen zum Vokabular der justiziellen Zusammenarbeit in mindestens sechs Mitgliedstaaten mit theoretischen und praktischen Übungen; mindestens zwei Mitgliedstaaten sollten jeweils beteiligt sein. Teilnehmer sollten an der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen beteiligte Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger sein.
- Seminare für Angehörige der Rechtsberufe, die in der gesamten EU mit folgenden Zielen veranstaltet werden:
  - Verbesserung der Kenntnisse über die Rechtsinstrumente und die Justizpolitik der EU,
  - Förderung der Fremdsprachenkenntnisse,
  - Vertiefung der Kenntnisse über die Rechtsordnungen und die Gerichtsbarkeit der anderen Mitgliedstaaten.
  - Die Kofinanzierung der Kommission beträgt höchstens 80 % der gesamten förderfähigen Kosten des Projekts. Der Antragsteller muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass die Kofinanzierung von mindestens 20 % der gesamten förderfähigen Projektkosten gesichert ist.

### 6.2.2. Zuschlagskriterien

- a) **Übereinstimmung:** Die Projekte werden entsprechend ihrer Übereinstimmung mit den Programmzielen und den Schwerpunktbereichen bewertet, die in diesem jährlichen Arbeitsprogramm und in maßgeblichen strategischen Dokumenten und/oder Aktionsplänen der EU festgelegt wurden. Für jedes Projekt sollte nachgewiesen werden, dass dem Projektziel ein eindeutig festgestellter Handlungsbedarf entsprechend den politischen Prioritäten der EU im Bereich Strafjustiz zugrunde liegt (**15 Punkte**).
- b) **Qualität** der vorgeschlagenen Maßnahme: Konzeption, Durchführung, Verständlichkeit, Methodik, Ressourcenzuweisung, erwartete Ergebnisse und Strategie zur Verbreitung der Projektergebnisse. Bewertet wird insbesondere die Eignung des Projekts für das Erreichen der angestrebten Ziele (**30 Punkte**).
- c) **Preis-Leistungs-Verhältnis:** Angemessenheit des beantragten Kofinanzierungsbetrags im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen (Kosten-Nutzen-Verhältnis) (**20 Punkte**).
- d) **Europäische Dimension:** Geografische Dimension des Projekts in Bezug auf Partner, Teilnehmer und Zielgruppe und/oder sein Mehrwert auf europäischer Ebene (**15 Punkte**).
- e) **Nachhaltigkeit des Projekts:** Voraussichtliche Auswirkungen der erwarteten Ergebnisse; zur Verbreitung der Ergebnisse und zur Gewährleistung eines angemessenen Follow-up der Projektleistungen geplante Maßnahmen (**20 Punkte**).

### 6.3. Zeitplan

Die Partner der Rahmenvereinbarungen können aufgefordert werden, bis Ende des dritten Quartals 2011 Vorschläge vorzulegen.

## **7. BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR EINE IM BASISRECHTSAKT GENANNT E EINRICHTUNG**

### **7.1. Zweck des Betriebskostenzuschusses**

Mit dem betreffenden Betriebskostenzuschuss sollen die Tätigkeiten unterstützt werden, die im Arbeitsprogramm 2011 des in der Rechtsgrundlage des Programms „Strafjustiz“ eigens erwähnten **Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten** (EJTN) vorgesehen sind. Das EJTN wurde nach belgischem Recht als internationale Organisation ohne Erwerbzweck (AISBL) gegründet, in der die meisten europäischen Ausbildungsstätten für Richter und Staatsanwälte zusammengeschlossen sind. Derzeit gehören dem EJTN juristische Aus- und Fortbildungseinrichtungen aus den 27 Mitgliedstaaten an. In den einzelnen Staaten sind die jeweiligen nationalen Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Richter und Staatsanwälte für die Organisation der Teilnahme der Justizbehörden an Ausbildungsmaßnahmen im Ausland zuständig. Die Kommission kann diesen Betriebskostenzuschuss ohne Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergeben. Im Übrigen finden die Haushaltsordnung und ihre Durchführungsbestimmungen Anwendung.

### **7.2. Erwartete Ergebnisse**

Der betreffende Betriebskostenzuschuss soll dem Empfänger die Durchführung von Tätigkeiten ermöglichen, mit denen ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgt wird. Die jährlichen Arbeitsprogramme des EJTN müssen zur Verwirklichung des Programmziels der juristischen Aus- und Fortbildung beitragen.

### **7.3. Auswahlverfahren**

Gemäß Artikel 110 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung und Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsbestimmungen können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zugunsten von im Basisrechtsakt genannten Einrichtungen gewährt werden. Nach Artikel 4 Absatz d des Basisrechtsakts, mit dem das spezifische Programm „Strafjustiz“ für den Zeitraum 2007-2013 aufgelegt wurde (Beschluss Nr. 2007/126/JI des Rates), kann ein Betriebskostenzuschuss zur Kofinanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm 2011 des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) gewährt werden. In Artikel 8 Absatz 7 des Basisrechtsakts ist darüber hinaus festgelegt, dass der Grundsatz der Degressivität nicht auf den Betriebskostenzuschuss angewandt wird, der dem EJTN gewährt wird. Der Betriebskostenzuschuss wird nach Eingang eines entsprechenden Antrags des EJTN vergeben, sobald feststeht, dass die Organisation die Ausschlusskriterien erfüllt und ihr Vorschlag mit dem vom Programm „Strafjustiz“ verfolgten Ziel der juristischen Aus- und Fortbildung vereinbar ist. Der Betriebskostenzuschuss wird Gegenstand einer Finanzhilfvereinbarung sein. Kofinanziert werden können ausschließlich förderfähige Kosten, die bei der Verfolgung eines Ziels von allgemeinem europäischem Interesse anfallen.

### **7.4. Auswirkungen auf den Haushalt**

#### **7.4.1. Allgemeines**

Für den Betriebskostenzuschuss zur Kofinanzierung der Tätigkeiten des EJTN ist ein Gesamtbetrag von 5,5 Mio. EUR vorgesehen.

### **7.4.2. Finanzbestimmungen**

- a) Der Zuschuss darf nicht die gesamten Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsprogramms für das betreffende Jahr decken. Der Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Kommission beträgt 80 % der gesamten förderfähigen Kosten in dem Haushaltsjahr des Begünstigten, das 2011 beginnt.
- b) Förderfähig sind alle Kosten, die notwendig sind, damit die Organisation ihre erklärten Ziele verfolgen kann. Die Standard-Finanzhilfevereinbarung enthält Bestimmungen über förderfähige und nicht förderfähige Kosten.
- c) Der übrige Finanzierungsbedarf der Organisation muss aus anderen Quellen gedeckt werden. Sachleistungen gelten nicht als Kofinanzierung.
- d) Für ein und dieselbe Organisation kann (für denselben Zeitraum) nur ein Betriebskostenzuschuss zulasten des Haushalts der Europäischen Union gewährt werden.
- e) Falls eine Organisation am Ende des Haushaltsjahres gegenüber den Ausgaben einen Einnahmenüberschuss erwirtschaftet hat, kann die Kommission einen Teil des gezahlten Zuschusses zurückfordern.

### **7.4.3. Zahlungsmodalitäten**

Der Betriebskostenzuschuss wird in zwei Tranchen gezahlt: eine Vorfinanzierung von bis zu 80 % des gesamten Finanzhilfebetrags bei Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung und der Restbetrag von 20 % nach Genehmigung des Abschlussberichts und der Schlussabrechnung durch die Kommission. Die Kommission leistet die fälligen Zahlungen innerhalb von höchstens 45 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung (Vorfinanzierung) bzw. 90 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts (Restzahlung). Hält sie diese Frist nicht ein, hat der Gläubiger Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen.

### **7.4.4. Voraussichtlicher Zeitplan**

Der Zeitplan (für die Gewährung des Betriebskostenzuschusses für Ausgaben, die in dem 2011 beginnenden Haushaltsjahr anfallen) wird aller Voraussicht nach wie folgt aussehen:

Einreichung des Antrags auf Gewährung des Betriebskosten- viertes Quartal 2010  
zuschusses:

Bewertung des Antrags auf Gewährung des Betriebskosten- viertes Quartal 2010  
zuschusses:

Mittelbindungen und Finanzhilfevereinbarung: erstes Quartal 2011

## **8. VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE – MASSNAHMEN AUF INITIATIVE DER KOMMISSION**

Insgesamt sollen für öffentliche Aufträge und Verwaltungsvereinbarungen Mittel in Höhe von 6 000 000 EUR zur Verfügung gestellt werden.

### **8.1. Maßnahmen betreffend allgemeine Justizfragen und E-Justiz**

2011 wird die Kommission die folgenden Maßnahmen fortführen oder einleiten:

a) Die auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen können die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Weiterentwicklung des europäischen E-Justiz-Portals (Wartung und Unterstützung, notwendige Gebühren für Hosting und Software-Lizenzen), Übersetzungskosten, Informationskampagnen zu dem Portal, einschließlich Informations- und Werbematerial, und Durchführbarkeitsstudien zur europäischen E-Justiz umfassen.

b) Im Rahmen des Rechtsforums Organisation der 6. Verleihung der „Kristallwaage“ für innovative Justizleistungen: Dieser von der Europäischen Kommission und dem Europarat gemeinsam ausgerufene Preis wird verliehen, um auf innovative und effiziente Justizleistungen sowohl in Bezug auf die Gerichtsorganisation als auch die Gerichtsverfahren in Europa aufmerksam zu machen und um diese zu fördern.

c) Veranstaltung regelmäßiger Tagungen des Rechtsforums<sup>23</sup>: 2008 errichtete die Europäische Kommission das Rechtsforum als Plattform, um die Beteiligten in Fragen der Rechtspolitik und -praxis der Europäischen Union zu konsultieren, bewährte Verfahren zu fördern sowie das Vertrauen zwischen den Angehörigen der Rechtsberufe in der EU zu stärken und das gegenseitige Verständnis zu verbessern. 2011 sollen mehrere Tagungen des Rechtsforums stattfinden.

d) Studien und IT-Entwicklung im Zusammenhang mit der Vernetzung von Strafregistern auf europäischer Ebene und Informationsaustausch zwischen Justizbehörden über frühere Verurteilungen sowie Unterstützung für die Entwicklung der erforderlichen Software in den Mitgliedstaaten, Einrichtung eines Helpdesks, regelmäßige Aktualisierung und Verbesserung der Verbindungssoftware (Referenzimplementierung) und interne Unterstützung für die Kommission. Maßnahmen (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen oder IT-Entwicklung) zur Einrichtung des Systems ECRIS.

e) Durchführbarkeitsstudien im Bereich der europäischen Aus- und Fortbildung für Angehörige der Rechtsberufe, zum Beispiel zu einem an ERASMUS orientierten Programm für Angehörige der Rechtsberufe.

f) Folgemaßnahmen zur Durchführbarkeitsstudie über ein Europäisches Register für verurteilte Drittstaatsangehörige.

---

<sup>23</sup> Mitteilung der Kommission über die Einrichtung eines Forums zur Erörterung der EU-Rechtspolitik und Praxis (angenommen am 4.2.2008, KOM(2008) 38 endg.).

## 8.2. Maßnahmen im Bereich des Strafrechts

- a) Studie über grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und Verfahrensrechte.
- b) Studie über das Recht in Gewahrsam genommener Personen auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden.
- c) Studie mit dem Ziel, weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten für Verdächtige und Beschuldigte zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen, beispielsweise die Unschuldsvermutung, angegangen werden müssen, um eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern.
- d) Studie über Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte.
- e) Studie über die Rechte von Opfern.
- f) Studie über die Durchführbarkeit der Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) auf der Grundlage von Eurojust.
- g) Workshops (regionaler Workshop zu ausgewählten Legislativinstrumenten) und Sachverständigensitzungen zu den Themen Europäische Beweisanordnung, Umweltschutz, Geldstrafen, Gründe für die Anordnung der Untersuchungshaft, Fragen des Gewahrsams, Bewertung des Europäischen Haftbefehls und Zusammenarbeit in Strafsachen.
- h) Studien und Sachverständigensitzungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit mit Drittstaaten, insbesondere zu bewährten Verfahren und etwaigen Hindernissen. In diese Studien und Sitzungen sollten in erster Linie Staaten einbezogen werden, mit denen die EU bereits Rechtshilfe- und Auslieferungsabkommen geschlossen hat, und Staaten, die künftig für solche Kooperationsabkommen in Frage kommen.
- i) Konferenzen und Seminare sowie **Studien und Folgenabschätzungen** können durchgeführt werden, sofern sie benötigt werden, um – insbesondere auf der Grundlage von Vorschlägen des EU-Vorsitzes – neue Rechtsakte vorzubereiten oder zu begleiten oder strategischen Änderungen im Bereich der Zusammenarbeit in Strafsachen Rechnung zu tragen.
- j) Studien betreffend die Entwicklung eines europäischen Lehrgangs für Angehörige der Rechtsberufe

Die Sitzungen werden auf der Grundlage eines Kommissionsrahmenvertrags organisiert und durchgeführt. Für die Erstellung der Studien und Handbücher werden Ausschreibungen organisiert.

Der Zeitplan für die Ausschreibungen wird aller Voraussicht nach wie folgt aussehen:

Veröffentlichung der Ausschreibungen:	viertes Quartal 2011
Frist für die Einreichung von Vorschlägen:	erstes Quartal 2012
Mittelbindungen und Verträge:	zweites Quartal 2012